

**Gebührensatzung
über die Sondernutzung
an öffentlichen Straßen
in der Stadt Bad Segeberg**

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Segeberg

Stand: Mai 2007

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Segeberg i.d. Fassung vom der 1. Nachtragssatzung vom 26.07.2001

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die 1. Nachtragssatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 26.07.2001

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenfreiheit
- § 4 Gebührenbemessung
- § 5 Gebührenberechnung
- § 6 Gebührenerstattung
- § 7 Bestehende Sondernutzungen
- § 8 Verwaltungsgebühren
- § 9 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. März 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 44), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein -StrWG-, des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes -FStrG- sowie des § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Segeberg vom 13. Dezember 1985 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung folgende Gebührensatzung erlassen:

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Segeberg

Stand: Mai 2007

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Segeberg werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht

1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;

2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.

Die Stadt Bad Segeberg ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

(3) Die Gebühr ist bei Zugang der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis im Voraus zu entrichten, und zwar bei

1. auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer;

2. auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.

(4) Bei unbefugter Sondernutzung wird die nach der Anlage zu berechnende Gebühr mit Zugang der Zahlungsaufforderung beim Gebührenschuldner sofort fällig.

**Gebührensatzung über die Sondernutzung an
öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Segeberg**

Stand: Mai 2007

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger und
2. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse durch einen anderen ausüben lässt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:

1. Sondernutzungen nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Segeberg;
2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
3. Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel u. dgl., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt;
4. Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an öffentliche Versorgungsleitungen dienen, soweit sie nicht weiter als 50 cm in den Straßenraum hineinragen;
5. Aufzugsschächte für Mülltonnen;

**Gebührensatzung über die Sondernutzung an
öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Segeberg**

Stand: Mai 2007

6. Sondernutzungen der Eigentümer und deren jeweilige Nutzungsberechtigte im Rahmen der auf ihren Grundstücken betriebenen Gewerbe für einen vor dem Geschäft in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragenden Bereich bis maximal 3,00 m rechtwinklig gemessen vom aufgehenden Mauerwerk.

7. Die Aufstellung von Bauzäunen und Baugerüsten, soweit sie im Verkehrsbereich zur Durchführung von Bauarbeiten auf dem Grundstück unbedingt notwendig sind.

(2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 4

Gebührenbemessung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind

1. die örtliche Lage,
2. die Zeitdauer und der Umfang sowie
3. der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung.

(2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung.

§ 5

Gebührenberechnung

(1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.

(2) Bei Gebühren, die auf tägliche, wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein.

(3) Alle Gebühren werden auf halbe oder volle Markbeträge aufgerundet.

**Gebührensatzung über die Sondernutzung an
öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Segeberg**

Stand: Mai 2007

§ 6

Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt Bad Segeberg die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 7

Bestehende Sondernutzungen

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Gebührensatzung aufgrund öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse bestehen, gelten diese Gebührevorschriften vom Beginn des auf das Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres.

§ 8

Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 1986 in Kraft.

Bad Segeberg, den 13. Dezember 1985

gez. Nehter
(Bürgermeister)

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Segeberg

Stand: Mai 2007

Anlage zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Segeberg

Sondernutzungsgegenstand	Höhe der Gebühr Euro	Mindestgebühr Euro
1. Aufzugsschächte, sofern nicht nach § 3 der Gebührenordnung gebührenfrei (Mülltonnen), bis zu einer Größe von 1 qm jährliche Einheitsgebühr	10,00	
für jeden angefangenen weiteren qm jährliche Einheitsgebühr	13,00	
2. Ausstellung von Waren (einschl. Stellvorrichtungen) für jeden angefangenen qm jährl.	18,00	
3. Automaten bis zu 20 cm Ausladung gebührenfrei, über 20 cm Ausladung für jeden angefangenen qm jährlich	10,00	
4. Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen, jährliche Einheitsgebühr je Anlage	7,5,00	
5. a) Baubuden, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterialien für jeden angefangenen qm		
monatlich	1,00	10,00
wöchentlich	0,40	5,00

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Segeberg

Stand: Mai 2007

Sondernutzungsgegenstand	Höhe der Gebühr Euro	Mindestgebühr Euro
b) Container-Aufstellung pro Behälter und angefangener Woche	5,00	
6. Sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern und nicht unter Nummer 5 fallen, für jeden angefangenen qm		
monatlich	0,60	10,00
wöchentlich	0,20	50,00
7. Dekorationsmasten je Stück		
wöchentlich	0,20	2,50
8. Girlanden (für gewerbliche Zwecke), für je angefangene 100 m		
wöchentlich	10,00	
9. Masten, mit und ohne Fahne		
a) auf Dauer - je Mast jährlich	10,00	
b) vorübergehend - je Mast wöchentlich	2,50	
c) vorübergehend - je Mast täglich	0,50	2,50
10. Schaufenster sowie Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, für jeden angefangenen qm jährlich	13,00	

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Segeberg

Stand: Mai 2007

11. Schaustellungsveranstaltungen (Ausstellungs-Sondernutzungsgegenstand	Höhe der Gebühr Euro	Mindestgebühr Euro
räume, Ausstellungswagen, Ausstellungsflächen u.ä.), Filmaufnahmen für jeden angefangenen qm täglich	0,20	10,00
12. Schilder		
a) Aussteckschilder, die in den öffentlichen Straßenraum hineinragen (z.B. Transparentschilder), bis zu einer Ausladung von 20 cm (Eigenwerbung sowie Fremdwerbung)		gebührenfrei
b) Aussteckschilder, die in den öffentlichen Straßenraum hineinragen (z.B. Transparentschilder), über 20 cm Ausladung, soweit sie die ausschließliche Aufschrift des eigenen Gewerbebetriebes tragen (Eigenwerbung) unter Verwendung oder in Verbindung von Werbeaufschriften zugunsten Dritter (Fremdwerbung) bis zu einem qm jährlich	10,00	gebührenfrei
für jeden weiteren qm jährlich	15,00	
c) sonstige Schilder (z.B. Hinweisschilder) bis zu einer Größe von 1 qm		
jährlich	10,00	
monatlich	2,50	
für jeden weiteren qm	15,00	
monatlich	4,00	

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Segeberg

Stand: Mai 2007

Sondernutzungsgegenstand	Höhe der Gebühr Euro	Mindestgebühr Euro
13. Tannenbaumverkauf (Dauer zwei Wochen) für jeden angefangenen qm	0,80	8,00
14. Tische und Stühle für jeden angefangenen qm		
a) monatlich	2,50	5,00
b) täglich	0,15	2,50
15. Tribünen für jeden angefangenen qm täglich	0,06	
16. Überspannungen (Transparente u.ä.) über Straßengrund für jede angefangene Woche	10,00	
17. Uhrensäulen, jährliche Einheitsgebühr für gewerbliche Zwecke	102,00	
18. Verkaufsstände		
a) Verkaufsstände für jeden angefangenen qm täglich	0,40	
b) Straßenhändler im Umherfahren bzw. im Umherziehen („Handel vor Ort“) täglich	5,00	
19. Verkaufsstände (Postkartenstände u.ä.) für jeden angefangenen qm jährlich	10,00	

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Segeberg

Stand: Mai 2007

Sondernutzungsgegenstand	Höhe der Gebühr Euro	Mindestgebühr Euro
20. Vertretertätigkeit, Straßenfotografen, pro Person täglich	5,00	
21. Vorrichtungen bis zu 1 qm jährlich für jeden angefangenen weiteren qm jährlich	5,00 7,50	
22. Waagen (Fuhrwerkswaagen u.ä.), monatliche Einheitsgebühr	6,00	
23. Zettelverteilen für <u>gewerbliche Zwecke</u> auf öffentlichen Straßen täglich pro Person	5,00	
